



GZ: 851-Ka/2018

Kanalabgabenordnung-Änderung

Bad Radkersburg, 17.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 die **Kanalabgabenordnung vom 23.10.2018** wie folgt abgeändert:

In **§ 6 Benützungsgebühr Abs. 2** wird der Begriff „Würstelstand“ durch den Begriff „Verkaufsstand“ ersetzt.

In **§ 7 Oberflächenentwässerung Abs. 2** wird der Begriff „der Tarif“ durch den Begriff „die Gebühr“ ersetzt.

Im **§ 8 Gebührenpflichtig, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**, wird der Abs. 5 geändert und lautet:

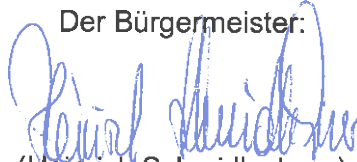
(5) Bezugnehmend auf § 71 Abs. 2a der Stmk. GemO in der Novelle LGBL. Nr. 131/2014 ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Der **§ 10 Veränderungsanzeige** wird zur Gänze gestrichen.

Der **§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten** wird zu **§ 10**.

Diese Änderungen der Verordnung treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:

Angeschlagen am: 17.12.2018 ✓

Abgenommen am: 02.01.2019 ✓

Der Bürgermeister: ✓

i. A. 



GZ.: 851-0 Ka/Abg-2019
Bad Radkersburg, 13.12.2018

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung am 23.10.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955 i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F. und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr. 71/1955 i.d.g.F., Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,16 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle
€ 20,00
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 35.927.576,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.821.027,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 30.106.550,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 62.621 Meter zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:
 - a) Grundgebühr
 - b) Benutzungsgebühr

§ 5 Grundgebühr

Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus der Höhe der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

Der Gebührensatz beträgt € 0,70 pro m².

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für jene Liegenschaften, die an öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg angeschlossen sind, wird diese Gebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmetern mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 2,45.
- (2) Für jene Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg angeschlossen sind, dient als Grundlage der Einwohnergleichwert (EGW), welcher der Liegenschaft zugerechnet wird, wobei folgende Ansätze herangezogen werden:

je Person im Haushalt (Haupt- und Nebenwohnsitz)	1	EGW
Gasthöfe, Buschenschenken, Verkaufsstände ohne Küchenbetrieb, 10 Sitzplätze	1	EGW
Gasthöfe, Buschenschenken, Verkaufsstände mit Küchenbetrieb 8 Sitzplätze	1	EGW
Gasthöfe mit Beherbergungsbetrieben, 15 Sitzplätze	1	EGW
Pensionen mit Küchenbetrieb, 20 Sitzplätze	1	EGW
Kurzzeitbuschenschenken, 8 Sitzplätze (Berechnung nach aufgesperrten Wochen)	1	EGW
Zimmervermietung gewerblich und privat, je Nächtigung des angelaufenen Jahres =	1:365	EGW
Kindergarten bzw. Schulen je 10 Kinder	1	EGW
Mehrzwecksaal, Vereinsheime (Sportheim, Rüsthaus, größere gemeinnützige öffentliche Gebäude je 50 m ²)	1	EGW
Ämter und Betriebe je 4 Arbeitnehmer	1	EGW
Gewerbe-, Handels- und sonstige Betriebe nach Beschäftigten am anschlusspflichtigen Objekt je 4 Arbeitnehmer	1	EGW

Die Berechnungsgrundlage nach Sitzplätzen, Schüler und Arbeitnehmer wird auf volle Einwohnerequivalente auf- oder abgerundet, mindestens jedoch 1 EGW.

1 EGW entspricht fix dem Verbrauch von... 45 m³.

Somit beträgt die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr€ 110,25.

Für Gewerbebetriebe die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind besteht die Möglichkeit auf Antrag im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde eine Zählerinrichtung zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühr einzubauen.

§ 7

Oberflächenentwässerung

- (1) Für jene Liegenschaften, die an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr..... € 0,10 je m³.
- (2) Für Festflächen, die über die öffentliche Kanalanlage entsorgt werden, beträgt die Gebühr € 0,35 je m².

§ 8

Gebührenpflichtig, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 30. September jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Bezugnehmend auf § 71 Abs. 2a der Stmk. GemO in der Novelle LGBl.Nr. 131/2014 ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seiner Stelle tretender Index im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 9

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 16.07.2010 und die der ehemaligen Gemeinde Radkersburg Umgebung vom 2.12.2011 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Heinrich Schmidlechner)